

# **BVGer A-1289/2024 vom 16. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1289\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1289_2024)

FR: TAF A-1289/2024 du 16 octobre 2025

IT: TAF A-1289/2024 del 16 ottobre 2025

## **Regeste**

Berufszulassungen und Installationsbewilligungen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mangels Vorliegens einer Ausnahme nach Art. 32 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 23 i. V. m. Art. 21 Bst. b des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

A-1289/2024 Seite 9

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG). Sie ist als Inhaberin der allgemeinen Installationsbewilligung I-(...)-13 sowie der Kontrollbewilligung K-(...)-15 von deren Widerruf besonders berührt (Bst. b). Nachdem die Beschwerdeführerin diese für ihre geschäftliche Tätigkeit behalten möchte, verfügt sie über ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung (Bst. c). Ihre Beschwerdelegitimation ist somit gegeben.

### **E. 1.4**

Die weiteren Beschwerdevoraussetzungen (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es braucht sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen; es kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (statt vieler Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C\_402/2016 vom 31. Januar 2018 E. 5.7).

### **E. 2.2**

Der allgemeine Grundsatz von Art. 8 ZGB gilt auch im öffentlichen Recht (BGE 142 II 433 E. 3.2.6). Danach hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Kommt die Beweiserhebung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, wirkt sich dies in der Regel zulasten der Person aus, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache Rechte hätte ableiten können. In der Regel gilt der Beweis als erbracht, wenn die Behörde bzw. der Richter nach objektiven Massstäben von der Verwirklichung einer Tatsache überzeugt ist (BGE 144 II 332 E. 4.1.2 f.).

### **E. 2.3**

Verwaltungsverordnungen sind zu berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (statt vieler BGE 149 II 290 E. 3.3.2).

A-1289/2024 Seite 10

### **E. 3**

Aufl. 2022, S. 113 Fn. 713). In diesem Sinne wird für die Einhaltung der Vorschriften der NIV Gewähr geboten, wenn die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert und kontrolliert werden sowie grundsätzlich weder die Sicherheit von Personen noch Sachen gefährden. Die fachkundige Person muss sicherstellen, dass die in der Installation Beschäftigten den Auftrag verstanden haben und auch fachlich in der Lage sind, die zu erledigenden Aufgaben den Vorschriften entsprechend auszuführen, das richtige Installationsmaterial zur Verfügung zu haben und dies in genügender Menge, die notwendigen Pläne und Schemas kennen und gegebenenfalls konsultieren können, die Vorschriften über die Arbeitssicherheit einhalten, die baubegleitenden Kontrollen gewissenhaft vornehmen und beim Auftreten von Schwierigkeiten und Fragen die notwendige, kompetente Hilfestellung erhalten (vgl. ESTI, Wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten, Welche Pflichten hat eine fachkundige Person?, Bulletin 11/2014, S. 1).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz führt dazu aus, die anlässlich ihrer Inspektionen gemachten Feststellungen (vgl. oben Bstn. B, D, F und H) und ihre Strafanzeigen (vgl. oben Bstn. C, G, I und Q) belegten, dass Installations- und Kontrollarbeiten nicht fachgerecht erfolgt seien. Die schwerwiegenden Mängel hätten zu diversen Verurteilungen der Beschwerdeführerin (vgl. Bstn. C und T) sowie zu mindestens zwei Unfällen (vgl. oben Bst. O) geführt. Weiter seien am 27. Juli 2018 angesichts des einen fachkundigen Leiters zu viele Personen in der Installation beschäftigt gewesen. Erst sechs Monate später sei ihr die Anstellung von weiteren fachkundigen Personen gemeldet worden. Alsdann habe die Beschwerdeführerin bzw. ihre Mitarbeitende in mindestens fünf Fällen das Unabhängigkeitsgebot nach Art. 31 NIV verletzt (vgl. oben Bst. H). Obschon überdies gegen die Beschwerdeführerin wegen des Nichtstellens des Sicherheitsnachweises für das Teilprojekt «...» Strafanzeige beim BFE erstattet worden sei und die A. \_\_\_\_\_ AG mehrere Mahnungen – zuletzt am 17. Mai 2023 (vgl. oben Bst. U) – ausgesprochen habe, habe die Beschwerdeführerin bis heute keinen korrekten Sicherheitsnachweis eingereicht. Mithin seien die Bestimmungen der NIV in vielen Fällen nicht eingehalten und damit die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung trotz mehrfacher Hinweise missachtet worden. Somit biete die Beschwerdeführerin keine Gewähr mehr für die Einhaltung der Vorschriften der NIV. Die

Bewilligungen hätten damit gemäss Art. 19 Abs. 2 NIV und Art. 28 Abs. 2 NIV widerrufen werden können.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, ihr Unternehmen aus den Jahren 2013 – 2020 könne nicht mit dem heutigen Betrieb, der seit 2019 einen neuen CEO habe, verglichen werden. Die Zahl der Mitarbeitenden habe von 250 auf 60 abgenommen und ihr Umsatz sei um 80% zurückgegangen. Ein Grossteil des Rückgangs falle auf die Abteilung der Elektroinstallationen. Auf klassische Haus- und Grosselektroinstallationen werde seit längerem verzichtet. Die erwähnte Abteilung beschäftige momentan noch rund fünf Angestellte sowie zwei fachkundige Personen. Diese beschränke sich auf die Installation, den Anschluss und die Planung von Solaranlagen. Der dadurch generierte Umsatz mache noch ungefähr zehn Prozent des Unternehmensumsatzes aus. Die allgemeine Installationsbewilligung benötige sie noch für das Anschliessen von Solaranlagen und die dazugehörigen Anschlüsse an das Haus-/Stromnetz. Die Inspektionen,

A-1289/2024 Seite 11 Unfallberichte und Strafanzeigen bezögen sich allesamt auf den Zeitraum von 2013 bis 2021. Die grosse Mehrheit der Bemängelungen habe klassische Haus- und Gebäudeelektroinstallationen auf Grossbaustellen betroffen. Es sei fraglich, weshalb ihr die Vorinstanz mit mehreren Jahren Verspätung und trotz der ergriffenen Massnahmen die Bewilligungen entzogen habe, ohne zuvor eine weitere Inspektion durchzuführen oder sie zu einem Gespräch aufzufordern. Ausserdem werde in den Unfalluntersuchungen ausser Acht gelassen, dass die auf der fraglichen Baustelle beschäftigten Mitarbeitenden gar nicht bei ihr, sondern bei der Y.\_\_\_\_\_ AG angestellt gewesen seien. Im Übrigen sei die betreffende Busse nur aus rein wirtschaftlichen Gründen beglichen worden. Die sehr geringe Strafe deute darauf hin, dass das BFE selbst nur eine sehr geringe Verantwortung bei ihr gesehen habe. Schliesslich habe sie den erwähnten Sicherheitsnachweis für das Gebäude an der (Strasse) 25, (...) (Beschwerdebeilage 9) bereits im Mai 2021 und zuletzt erneut am 26. April 2022 der Netzbetreiberin eingereicht.

### **E. 3.3**

Gemäss der Vorinstanz verkenne die Beschwerdeführerin, dass der erwähnte Sicherheitsnachweis lediglich die Heizzentrale betreffe, die sich am (Strasse) 29 befinde (vgl. oben Bst. P). Diese versorge mehrere Liegenschaften mit Wärmeenergie, so auch die Liegenschaft am (Strasse) 25, die ihre Verfügung betreffe. Davon zu unterscheiden sei der Sicherheitsnachweis betreffend die Installationen der Beschwerdeführerin, die von der G.\_\_\_\_\_ AG als Elektrokontrolleurin überprüft und deren Ergebnisse in einem separaten, 367-seitigen Sicherheitsnachweis festgehalten worden seien. Diesen Sicherheitsnachweis hätte die Beschwerdeführerin als Bewilligungsinhaberin unterzeichnen müssen. Somit sei der Sicherheitsnachweis betreffend das Teilprojekt «...» seit dem Jahr 2021 ausstehend. Die Abnahmekontrolle im Sinne von Art. 35 Abs. 3 NIV habe deshalb noch nicht durchgeführt werden können. Sie habe damit den Widerruf inmitten einer über 2.5 jährigen, bis heute anhaltenden Weigerung der Beschwerdeführerin, die Vorgaben der NIV einzuhalten, verfügt. Dieser anhaltende Verstoß gegen die NIV sei neben den zahlreichen vorherigen Vorfällen, die bereits einen Widerruf der Bewilligungen gerechtfertigt hätten, der ausschlaggebende Anlass für ihre Verfügung gewesen. Daran vermöchten die Umstrukturierung und deren Folgen nichts zu ändern, zumal die Einhaltung der NIV eine

Bewilligungsvoraussetzung sei. Ohnehin wäre in diesem Zusammenhang zu erwarten gewesen, dass ihr die Beschwerdeführerin die Verkleinerung des Betriebs mitteilen würde. Damit zeige sie exemplarisch, dass sie gerade nicht gewillt (oder fähig) sei,

A-1289/2024 Seite 12 gesetzliche Auflagen im Rahmen der Bewilligung einzuhalten. Was die Weiterbildung der fachkundigen Personen, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ betreffe, so schienen die Kenntnisse von D.\_\_\_\_\_ immer noch nicht zu genügen. Ansonsten müsste die Beschwerdeführerin im Stande sein, die Vorgaben der NIV einzuhalten. Seine in den Jahren 2020 bis 2023 besuchten Weiterbildungen genügten in zeitlicher Hinsicht lediglich den minimalen Ansprüchen. Sie schienen nicht ausreichend gewesen zu sein, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten auf den erforderlichen, neusten Stand der Technik zu heben. Dies gelte ebenso für E.\_\_\_\_\_, für den die Beschwerdeführerin keine Weiterbildungen nachgewiesen habe. Dies wäre jedoch zu erwarten gewesen, wenn die Beschwerdeführerin der Ansicht sei, die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Erfüllung seiner Weiterbildungspflicht sei damit nicht belegt. Ferner sei die Behauptung, wonach die Elektriker bei der Y.\_\_\_\_\_ AG angestellt gewesen seien, unbelegt. Solche Vorbringen wären zeitnah nach der Erstellung des Unfallberichts vorzubringen gewesen. Es bestünde im vorliegenden Verfahren kein Raum, um auf die Schuldsprüche zurückzukommen. Wenn die NIV als letztes Mittel den Widerruf der Installationsbewilligung in zwei möglichen Alternativen (Art. 19 Abs. 2 NIV) vorsehe und ein Betrieb gleich beide Konstellationen bediene (Bst. a und b), stelle sich die Frage, wann überhaupt eine Bewilligung entzogen werden könne, wenn nicht im vorliegenden Fall.

### **E. 3.4**

Dazu bemerkt die Beschwerdeführerin, ihr sei das Schreiben vom 17. Mai 2023 nicht bekannt. Die einmalige Aufforderung der Eigentümerin würde denn auch das vorliegende Handeln durch die Vorinstanz nicht rechtfertigen. Die Netzbetreiberin habe zugegeben, dass alle benötigten Dokumente eingereicht worden seien (vgl. oben Bst. R.a - R.d). Für sie sei deshalb der Fall erledigt gewesen; möglicherweise liege ein Missverständnis vor. Ihre Meldepflicht habe sie aber nicht verletzt. Es hätten weder für die Bewilligungen relevante fachkundige Personen gewechselt noch seien mehr als 20 in der Installation beschäftigte Personen je fachkundige Person angestellt gewesen. Die bestrittene Behauptung, E.\_\_\_\_\_ würde seine Ausbildungspflicht nicht erfüllen, laufe sowieso ins Leere. Denn dies sei in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen nicht relevant, da eine fachkundige Person genüge. Zudem sei D.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner (nachgewiesenen) regelmässigen Weiterbildung in der Lage, die erforderliche Qualität zu erbringen.

A-1289/2024 Seite 13

### **E. 3.5.1**

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen (Art. 3 Abs. 1 EleG). In diesem Sinne regelte er in der NIV die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen (elektrische Installationen) und deren Kontrolle (vgl. Art. 1 Abs. 1 NIV). Danach sind elektrische Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen oder Tiere gefährden (vgl. Art. 3 Abs. 1 NIV). Es gilt der Grundsatz der ständig zu

gewährleistenden Sicherheit (vgl. Urteil BGer 2C\_922/2012 vom 5. März 2013 E. 3.3).

### **E. 3.5.2**

Zu unterscheiden ist die allgemeine Installationsbewilligung von der Kontrollbewilligung.

#### **E. 3.5.2.1**

Wer elektrische Installationen erstellt, braucht eine Installationsbewilligung des Inspektoriats (vgl. Art. 6 NIV). Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter; Art. 9 Abs. 1 Bst. a NIV); der Ausbildungsstand der fachkundigen Person und der in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen dem neuesten Stand der Technik entspricht und deren Weiterbildung gewährleistet ist (Bst. b); und sie gewährleisten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten (Bst. c). Ab wann eine Person als fachkundig gilt, wird in Art. 8 NIV definiert.

#### **E. 3.5.2.2**

Die Kontrollbewilligung wird den unabhängigen Kontrollorganen und den akkreditierten Inspektionsstellen erteilt (vgl. Art. 26 Abs. 2 NIV). Einem Betrieb wird die Kontrollbewilligung verliehen, wenn er für die Kontrolle eine kontrollberechtigte Person einsetzt (vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. a NIV; vgl. für die Kontrollberechtigung Art. 27 Abs. 1 NIV); der Ausbildungsstand der kontrollberechtigten Person dem neuesten Stand der Technik entspricht und deren Weiterbildung gewährleistet ist (Bst. b); die internen Arbeitsanweisungen zur Kontrolltätigkeit auf dem neuesten Stand und für das Kontrollpersonal zugänglich sind (Bst. c) und die geeigneten und kalibrierten Mess- und Kontrollgeräte vorhanden sind (Bst. d).

A-1289/2024 Seite 14

### **E. 3.5.3**

Betriebe, welche über eine allgemeine Installationsbewilligung verfügen, müssen pro 20 in der Installation beschäftigte Personen mindestens einen fachkundigen Leiter vollzeitlich beschäftigen (Art. 10 Abs. 1 NIV). Ein Betrieb kann jedem fachkundigen Leiter höchstens drei kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1 unterstellen, die ihrerseits zusätzlich höchstens je 10 Personen beaufsichtigen dürfen (Art. 10 Abs. 2 NIV). Die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe legt den Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 Bst. a NIV), den fachkundigen Leiter und dessen Beschäftigungsgrad sowie die kontrollberechtigten Personen nach Artikel 10 Absatz 2 (Bst. b); und die weiteren fachkundigen Personen, die der Betrieb zur Unterschrift gegenüber den Netzbetreiberinnen ermächtigt hat (Bst. c), fest. In der Kontrollbewilligung sind die zur Ausführung der Installationskontrolle berechtigten Personen aufgeführt (Art. 27 Abs. 4 NIV).

### **E. 3.5.4**

Betriebe mit einer allgemeinen Installationsbewilligung dürfen die Ausführung von Installationsarbeiten nur Betriebsangehörigen übertragen, die über die dafür nötige Ausbildung verfügen (vgl. Art. 10a Abs. 1 NIV). Vor der Übergabe einer elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine Schlusskontrolle durchgeführt werden. Diese Schlusskontrolle wird mitunter durchgeführt von einer fachkundigen Person nach Artikel 8 oder einer kontrollberechtigten Person nach Artikel 27 Absatz 1 (Art. 24 Abs. 2 Bst. a i. V.

m. Art. 10a Abs. 6 NIV). Die Personen, welche die Schlusskontrolle durchführen, haben die Ergebnisse dieser Kontrolle in einem Sicherheitsnachweis festzuhalten (Art. 24 Abs. 4 NIV). Der Sicherheitsnachweis muss unterzeichnet werden von den Personen, welche die Kontrolle durchgeführt haben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a NIV) und von einer der kontrollberechtigten Personen, welche in der Installationsbewilligung aufgeführt sind (Bst. b). Der Sicherheitsnachweis ist vom Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung dem Eigentümer zu übergeben (vgl. Art. 24 Abs. 5 NIV). Nach der Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der Netzbetreiberin den Abschluss der Installationsarbeiten und stellt ihr den Sicherheitsnachweis zu (Art. 24 Abs. 6 NIV).

### **E. 3.5.5**

Übernimmt der Eigentümer eine elektrische Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren gemäss Anhang, so beauftragt er innerhalb von sechs Monaten ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle mit der Durchführung einer Abnahmekontrolle. Letztere führen die technische Kontrollen durch und stellen die entsprechenden Sicherheitsnachweise aus. Der Eigentümer hat den Sicherheitsnachweis innerhalb der genannten Frist der Netzbetreiberin oder, bei Installationen nach Art. 32 Abs. 2, dem Inspektorat einzureichen (vgl.

A-1289/2024 Seite 15 Art. 35 Abs. 3 i. V. m. Art. 32 Abs. 1 NIV). Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Abnahmekontrolle nach Artikel 35 Absatz 3, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden (Unabhängigkeitsgebot; Art. 31 NIV).

### **E. 3.5.6**

Die Netzbetreiberinnen überwachen den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsverteilnetzen versorgt werden, soweit diese Überwachung nicht nach Art. 34 Abs. 3 dem Inspektorat obliegt (Art. 33 Abs. 1 NIV). Sie prüfen die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnen gegebenenfalls die Massnahmen an, die zur Behebung der Mängel erforderlich sind (Art. 33 Abs. 2 NIV). Die Netzbetreiberinnen weisen unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurück und ordnen die notwendigen Massnahmen an (Art. 38 Abs. 1 NIV).

### **E. 3.5.7**

Der Bewilligungsinhaber muss dem Inspektorat innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Installations- bzw. Kontrollbewilligung erfordert (vgl. Art. 19 Abs. 1 NIV bzw. Art. 28 Abs. 1 NIV). Sowohl die Installationsbewilligung als auch die Kontrollbewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 19 Abs. 2 Bst. a NIV bzw. Art. 28 Abs. 2 Bst. a NIV) oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst (Art. 19 Abs. 2 Bst. b NIV bzw. Art. 28 Abs. 2 Bst. b NIV).

## **E. 3.6**

Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Installationsbewilligung der Beschwerdeführerin gegeben waren.

### **E. 3.6.1**

Die Vorinstanz begründet den Widerruf in erster Linie damit, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften der NIV bieten können (vgl. oben E. 3.1).

#### **E. 3.6.1.1**

Der Begriff des «Gewähr bietens» wird in der NIV nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist mit Gewähr die «Sicherheit, die jemandem, der sich auf etwas einlässt, von jemandem oder durch etwas geboten wird» gemeint (vgl. [www.duden.de](http://www.duden.de) > Gewähr). In Anlehnung an ähnliche Gesetzesnormen sind für die diesbezügliche Beurteilung neben den allgemeinen Umständen und Erfahrungen alle Gesichtspunkte des konkreten

A-1289/2024 Seite 16 Einzelfalls zu berücksichtigen, unter anderem das Verhalten des Betriebs, dessen Vorgeschichte sowie die charakterlichen und fachlichen Faktoren seiner Mitarbeitenden, insbesondere des fachkundigen Leiters. Es dürfen keine begründeten Zweifel an der Einhaltung der NIV durch den Betrieb bestehen (vgl. GRASDORF-MEYER, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, Rz. 54 f. zu Art. 5 AIG; ROLF. H. WEBER, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 14 zu Art. 44 RTVG). Vom Bundesgericht geschützt wurde in diesem Zusammenhang die Nichterteilung einer Installationsbewilligung, weil ein 76-jähriger fachkundiger Leiter eines Betriebs anlässlich eines Gesprächs mit der Vorinstanz Mängel bezüglich des notwendigen Fachwissens offenbarte. Daraus wurde geschlossen, dass er die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten nicht (mehr) wirksam ausüben könne und daher keine Gewähr bestehe, dass die Vorschriften der NIV eingehalten würden (vgl. Urteil BGer 2A.366/2004 vom 7. Juli 2004 E. 2.1).

#### **E. 3.6.1.2**

Zudem erliess die Vorinstanz ein Merkblatt, das den Begriff näher umschreibt und im Sinne einer Verwaltungsverordnung berücksichtigt werden kann (MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

#### **E. 3.6.1.3**

Naturgemäss können aus Verstössen gegen die NIV Rückschlüsse gezogen werden, ob ein Betrieb weiterhin Gewähr für die Einhaltung der NIV bietet. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Installationsbewilligung infolge Verstösse gegen die NIV gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Bst. b NIV widerrufen werden kann, allerdings nur, wenn diese Verstösse schwerwiegend sind und der Bewilligungsinhaber oder sein

A-1289/2024 Seite 17 Personal zuvor gemahnt worden sind. Diese Voraussetzungen dürfen nicht umgangen werden. Bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bst. c NIV dürfte daher entscheidend sein, ob Verstösse gegen die NIV Ausdruck einer generellen Unfähigkeit oder Unwillens des Betriebs sind, Gewähr für die Einhaltung der NIV zu bieten.

#### **E. 3.6.2.1**

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass die Verhältnisse im Zeitpunkt des Widerrufs der Installationsbewilligung massgebend sind (vgl. MARTIN/SELTSMANN/LOHNER, Die Verfügung in der Praxis, 2016, S. 80). Die Vorinstanz trägt die Beweislast dafür, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitpunkt keine Gewähr mehr für die Einhaltung der NIV bot (vgl. oben E. 2.2).

### **E. 3.6.2.2**

Es ist zwar unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit Erhalt ihrer Installationsbewilligung die ihr gesetzten Fristen nicht immer einhielt, mehrmals und aus verschiedenen Gründen gegen die NIV verstoss, und in diesem Zusammenhang zum Teil strafrechtliche Konsequenzen zu tragen hatte. Allerdings liegen diese Verfehlungen, mit Ausnahme des nicht unterzeichneten Sicherheitsnachweises für das Teilprojekt «...», bereits mehrere Jahre zurück. Der letzte Verstoss gegen die NIV dürfte die verspätete Nachreichung des Sicherheitsnachweises für die Heizzentrale am 27. September 2021 gewesen sein (vgl. oben Bst. P). Bis zum Widerruf der Verfügung am 26. Januar 2024 sind keine anderweitigen Widerhandlungen gegen die NIV aktenkundig. Vor diesem Hintergrund kann nicht mit ausreichender Sicherheit davon gesprochen werden, dass die Beschwerdeführerin wegen diesen Vorfällen im Verfügungszeitpunkt keine Gewähr mehr für die Einhaltung der NIV bot. Aus Vorfällen, die mehr als zwei Jahre und drei Monate zurückliegen, lassen sich keine aussagekräftigen Rückschlüsse ziehen. Ob dies allenfalls zu einem früheren Beurteilungszeitpunkt der Fall gewesen wäre, kann offen gelassen werden. Bezeichnenderweise brachte die Vorinstanz mit ihren erneuten Anpassungen der Bewilligungen am 18. Juli 2023 – ein halbes Jahr vor Erlass der Widerrufsverfügung – selber zum Ausdruck, dass sie die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor als gegeben erachtete. Zu beurteilen ist deshalb im Wesentlichen, ob der nicht unterschriebene Sicherheitsnachweis für das Teilprojekt «...» zu Recht als ausschlaggebender Grund für den Widerruf der beiden Bewilligungen herangezogen wurde.

A-1289/2024 Seite 18

### **E. 3.6.2.3**

Erstellt ist, dass eine kontrollberechtigte Person der Beschwerdeführerin mindestens drei Sicherheitsnachweise unterzeichnete. Der erste Sicherheitsnachweis bezieht sich auf die Stockwerke 4. UG – 24. OG des Hotels am (Strasse) 25. Er wurde am 19. Februar 2021 vom fachkundigen Leiter der Beschwerdeführerin, D. \_\_\_\_\_, und dem Elektrotechniker F. \_\_\_\_\_, der die Schlusskontrolle durchführte, unterzeichnet. Der Sicherheitsnachweis wurde durch das unabhängige Kontrollorgan (Q. \_\_\_\_\_ AG) aufgrund der vielen festgestellten Mängel zurückgewiesen. Der zweite Sicherheitsnachweis befindet sich nicht in den Akten. Dem Schlussprotokoll aus dem Verwaltungsstrafverfahren vom 29. November 2022 lässt sich jedoch entnehmen, dass den Beweismitteln ein Sicherheitsnachweis vom 31. Mai 2021, unterzeichnet durch die Beschwerdeführerin und die Q. \_\_\_\_\_ AG, vorlag. Es dürfte sich um jenen handeln, der für die reparierte Installationen im Zuge der Mängelbehebung im Mai 2021 ausgestellt wurde. Der dritte Sicherheitsnachweis, den die Beschwerdeführerin als Beilage 9 einreichte, wurde am 20. September 2021 unterschrieben (Kontrollberechtigter: D. \_\_\_\_\_; Installationsbewilligungsinhaber: Beschwerdeführerin; Unabhängiger Kontrollberechtigter: J. \_\_\_\_\_; Kontrollbewilligungsinhaber: Z. \_\_\_\_\_ GmbH) und betrifft die Heizzentrale. Nach den glaubhaften Aussagen der Netzbetreiberin liegt diese nicht – wie fälschlicherweise darauf angegeben – am (Strasse) 25, sondern am (Strasse) 29 (vgl. oben Bst. R.b). Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin ihren Pflichten damit nachgekommen war, oder ob einer ihrer kontrollberechtigten Personen noch einen weiteren Sicherheitsnachweis hätte unterzeichnen müssen.

### **E. 3.6.2.4**

Nachdem die Beschwerdeführerin die gerügten Mängel behoben hatte, traf die G. \_\_\_\_\_ AG anlässlich ihrer erneuten Schlusskontrolle Mängel an, welche zuvor von der Q. \_\_\_\_\_ AG infolge ihres Kontrollab- ruchs nicht entdeckt worden waren. Die mangelhaften Installationen wur- den anschliessend von der H. \_\_\_\_\_ AG repariert und mit einem separa- ten Sicherheitsnachweis abgemeldet. Bezüglich diesen Reparaturen musste eine kontrollberechtigte Person der Beschwerdeführerin keinen Si- cherheitsnachweis unterzeichnen, da sie nicht mehr als deren Installateur galt. Anders verhält es sich bezüglich ihren mängelfreien Installationen.

A-1289/2024 Seite 19 Diesbezüglich galt die Beschwerdeführerin nach wie vor als deren Installa- teur, wobei ihr ursprünglicher Sicherheitsnachweis vom 19. Februar 2021 infolge der Zurückweisung durch die Q. \_\_\_\_\_ AG seine Gültigkeit verlo- ren hatte.

Infolgedessen hätte einer ihrer kontrollberechtigten Personen entweder den Sicherheitsnachweis vom 6. Dezember 2022 unterzeichnen oder alternativ – nach Durchführung einer eigenen Schlusskontrolle – sel- ber einen neuen Sicherheitsnachweis ausstellen müssen (vgl. oben E. 3.5.4). Daran ändert der Verweis der Beschwerdeführerin auf ihre Be- schwerdebeilage 9 nichts, handelt es sich doch dabei um den Sicherheits- nachweis vom 20. September 2021, der lediglich die Heizzentrale betrifft. In diesem Sinne verstösst die Beschwerdeführerin gegen die NIV. Zu klä- ren ist, ob dieser Verstoss Ausdruck einer generellen Unfähigkeit oder Un- willigkeit ist, für die Einhaltung der NIV Gewähr zu bieten.

### **E. 3.6.2.5**

Mit der Entlassung ihrer Auftraggeberin – der B. \_\_\_\_\_ AG – ver- liess die Beschwerdeführerin am 2. Juni 2021 selbst die Baustelle. Sie hatte damit keine Kontrolle mehr über ihre Installationen. Dass sie darin ein Problem sah, gab sie in ihrem Schreiben vom 31. Mai 2021 an die Bauher- rin kund, in dem sie vorsorglich darauf hinwies, dass sie für Veränderungen ihrer Installationen durch Drittbetriebe keine Verantwortung übernehmen würde. Richtig ist weiter, dass die Beschwerdeführerin Ende April 2022 der Netzbetreiberin diverse Unterlagen einreichte («die finalen SiNas zuge- stellt, welchen wir in der Zwischenzeit erhalten») und letztere ihr mitteilte, dass dies so reiche. Um welche Sicherheitsnachweise es sich dabei han- delte, ergibt sich nicht aus den Akten. Darunter war offensichtlich auch der (von der Q. \_\_\_\_\_ AG zurückgewiesene) Sicherheitsnachweis vom 19. Februar 2021, da die Netzbetreiberin um Richtigstellung des Installati- onsorts bat ((Strasse) 25 anstatt 31; vgl. oben Bst. R.a f.). Ob die Be- schwerdeführerin darauf vertrauen durfte, dass damit alles erledigt war, lässt sich in Unkenntnis der weiteren Sicherheitsnachweise, die sie angeb- lich in der Zwischenzeit erhalten hatte, nicht sagen. Immerhin kommt im betreffenden E-Mailverkehr zum Ausdruck, dass sie gewillt war, alle benö- tigten Informationen zu liefern. Sie informierte die Netzbetreiberin ferner darüber, dass sie von der Bauherrin seit ihrem Schreiben vom 31. Mai 2021 nichts mehr gehört habe und seit dann viele Änderungen an den Installati- onen vorgenommen worden seien. Dies spricht dafür, dass sie grundsätz- lich Gewähr für die Einhaltung der NIV bieten wollte, mit der Einschrän- kung, für die Arbeiten Dritter nicht haften zu wollen. Weiter ist es zwar ungläubhaft, dass die Beschwerdeführerin das Schrei- ben vom 17. Mai 2023 der A. \_\_\_\_\_ AG nicht erhalten und von den

A-1289/2024 Seite 20 Aufforderungen der G. \_\_\_\_\_ AG, den Sicherheitsnachweis vom 6. De- zember 2022 zu unterzeichnen, nicht Kenntnis genommen hatte. Ange- sichts ihrer wiederholt geäusserten Befürchtungen bezüglich allfälliger Ver- änderungen ihrer

Installationen ist es ein Stück weit verständlich, dass sie 21 Monate nach Verlass der Baustelle den Sicherheitsnachweis der G. \_\_\_\_\_ AG nicht (einfach so) unterzeichnen wollte. Auch die Weigerung, nochmals selber eine Schlusskontrolle durchzuführen, ist in gewissem Masse nachvollziehbar. Den Akten zufolge teilte sie auch der Netzbetreiberin mit, dass sie keinen Sicherheitsnachweis mehr ausstellen wolle, weil sie Hausverbot von der Eigentümerin erhalten habe und die Firma H. \_\_\_\_\_ AG die Mängelbehebung sowie die Abschlussarbeiten in dieser Liegenschaft übernommen habe. Dabei gereicht ihr auch die Strafanzeige vom 14. Dezember 2021, in welcher sie unter anderem der Nichterstellung eines Sicherheitsnachweises bezichtigt wurde, nicht zu ihrem Nachteil. Gemäss Schlussprotokoll vom 29. November 2022 wurde dieser Vorwurf durch die anderen Widerhandlungen konsumiert und nicht weiterverfolgt. Dessen Stichhaltigkeit und Relevanz für das vorliegende Verfahren kann demnach nicht beurteilt werden, zumal auch die von der Vorinstanz eingebrachten Akten aus dem Strafverfahren unvollständig sind. Unbesehen davon konnte dieser den Sicherheitsnachweis vom 6. Dezember 2022, dessen Nichtunterzeichnung die Vorinstanz als ausschlaggebend für den Widerruf hält, aus chronologischen Gründen gar nicht betreffen, zumal die Schlusskontrolle der G. \_\_\_\_\_ AG während des Strafverfahrens andauerte. Im Ergebnis erscheint die Weigerungshaltung der Beschwerdeführerin nicht als eine generelle Unfähigkeit oder Unwilligkeit, die Bestimmungen der NIV einzuhalten. Vielmehr ist diese in ihrer Befürchtung, allenfalls zu Unrecht für die Installationen Dritter haften zu müssen, begründet. Diese Befürchtungen sind aufgrund der speziellen Konstellation (komplexe Grossbaustelle, Entlassung des Auftraggebers [B. \_\_\_\_\_ AG], Beizug von Drittfirmen, lange Zeit keine Informationen) glaubhaft. Dem Schlussprotokoll vom 29. November 2022 lässt sich denn auch entnehmen, dass die Betriebs- und Arbeitsorganisation des (...) sowie die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten im Betrieb sehr unübersichtlich waren. Jedenfalls ist für das Bundesverwaltungsgericht der nicht unterschriebene bzw. ausgestellte Sicherheitsnachweis für sich allein nicht ein Beweis dafür, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht mehr Gewähr für die Einhaltung der NIV bot. Daran vermögen die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwände der Vorinstanz nichts zu ändern. Aufgrund der speziellen Umstände kann im noch nicht unter A-1289/2024 Seite 21 geschriebenen Sicherheitsnachweis nicht ein Indiz für eine mangelhafte Weiterbildung des fachkundigen Leiters D. \_\_\_\_\_ gesehen werden. Zudem wäre es an der Vorinstanz, den Beweis für die behauptete (aber bestrittene) fehlende Weiterbildung von E. \_\_\_\_\_ zu führen, was sie unterlässt. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu. Schliesslich ist die Verkleinerung des Betriebs nur insoweit relevant, als dafür die Angaben auf der Installationsbewilligung hätten geändert werden müssen. Auf die Bestreitung der Beschwerdeführerin legt die Vorinstanz nicht dar, inwiefern dies der Fall gewesen wäre.

#### **E. 3.6.2.6**

Zusammengefasst genügt der nicht unterzeichnete Sicherheitsnachweis nicht als ausschlaggebender Widerrufsgrund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. a NIV. Demnach kann offen bleiben, ob eine Reorganisation und Verkleinerung des Betriebs zugunsten der Beschwerdeführerin gewertet werden könnte, wer für die fehlerhaften Installationen auf der Baustelle des Hotels – die Beschwerdeführerin oder deren Subunternehmerin – tatsächlich verantwortlich war und wie hoch das Verschulden der Beschwerdeführerin bei den strafrechtlich relevanten Vorfällen war. Infolgedessen muss das BFE zur Frage der

Bussenhöhe nicht begrüsst werden.

### **E. 3.6.3**

Zu prüfen bleibt, ob die Installationsbewilligung gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Bst. b NIV zu widerrufen ist (schwerwiegender Verstoss gegen NIV trotz Mahnung). Zwar wurde der Beschwerdeführerin der Widerruf der Installations- und Kontrollbewilligung angedroht, falls sie die ihr im Inspektionsbericht vom 9. April 2020 gestellten Auflagen nicht innert Frist erfüllen oder erneut gegen das Unabhängigkeitsgebot verstossen würde (vgl. oben Bst. J). Die Auflagen hielt die Beschwerdeführerin jedoch ein und ein erneuter Verstoss gegen das Unabhängigkeitsgebot ist nicht aktenkundig. Es erging auch nicht eine anderweitige formelle Mahnung durch die Vorinstanz, wonach bei einem weiteren schwerwiegenden Verstoss gegen die NIV die Installationsbewilligung widerrufen würde. Insofern lagen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b NIV nicht vor. Bezeichnenderweise begründete die Vorinstanz ihren Widerruf in der Verfügung einzig gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Bst. a NIV. Es finden sich darin weder Ausführungen zum Vorliegen einer Mahnung noch zum Schweregrad der widerrufsbegründenden Verstösse gegen die NIV.

### **E. 3.6.4**

Im Ergebnis lagen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Installationsbewilligung im Verfügungszeitpunkt nicht vor. Der Widerruf erging zu Unrecht.

A-1289/2024 Seite 22

### **E. 3.7**

Was den Widerruf der Kontrollbewilligung anbelangt, so begründet die Vorinstanz diesen ebenfalls mit der fehlenden Gewähr der Beschwerdeführerin, die NIV einzuhalten. Dabei lässt sie ausser Acht, dass die Kontrollbewilligung diesen Umstand als Bewilligungsvoraussetzung gar nicht vorsieht (vgl. oben E. 3.5.2.2). Insofern kann sie Art. 28 Abs. 2 Bst. a NIV nicht als Widerrufsgrund heranziehen. Fehl geht zudem die Berufung auf Art. 28 Abs. 2 Bst. b NIV (schwerwiegender Verstoss gegen die NIV trotz Mahnung). Es kann diesbezüglich auf die obigen Erwägungen verwiesen werden (vgl. oben E. 3.6.3). Im Ergebnis erweist sich der Widerruf der Kontrollbewilligung der Beschwerdeführerin ebenfalls als nicht rechens.

### **E. 4**

Zusammengefasst waren die Voraussetzungen für den Widerruf der Installations- und Kontrollbewilligung im Verfügungszeitpunkt nicht gegeben. In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben. Bei diesem Ausgang kann offen bleiben, ob der Widerruf dem Verhältnismässigkeitsgebot standgehalten hätte. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin nicht mehr grundsätzlich der Ausstellung eines Sicherheitsnachweises widersetzt, nachdem sie die Möglichkeit eines Missverständnisses einräumt (vgl. oben E. 3.4). Anhand der Dokumentationen der H. \_\_\_\_\_ AG und G. \_\_\_\_\_ AG dürfte sich feststellen lassen, welcher ihrer Installationen unverändert geblieben sind. Falls es diesbezüglich Streitigkeiten geben sollte, wäre es an der zuständigen Stelle zu prüfen, ob diesbezüglich eine Verfügung erlassen werden könnte.

### **E. 5**

Es bleibt, über die die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwer- deverfahrens zu befinden.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin obsiegt vollumfänglich, weshalb ihr der geleis- tete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- nach Eintritt der Rechtskraft des vor- liegenden Urteils zurückzuerstatten ist (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die un- terliegende Vorinstanz trägt keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 5.2**

Obsiegt eine Partei, so hat sie Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführe-

A-1289/2024 Seite 23 rin reichte keine Kostennote ein. Unter diesen Umständen bestimmt das Bundesverwaltungsgericht die geschuldete Parteientschädigung aufgrund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Für den vorliegenden Fall wird diese auf Fr. 4'000.-- festgesetzt und der Vorinstanz auferlegt. (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

A-1289/2024 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.